

Leistungsbeschreibung für den Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen und dem Arbeitsbereich bei Anderen Leistungsanbietern

Inhaltsverzeichnis

- I. Art der Leistung
- II. Begriff, Aufgaben, Personenkreis (s. § 219 SGB IX):
 - II.1. Begriff und Aufgaben
 - II.2. Personenkreis
 - II.3. Beschäftigungspflicht/ Einzugsgebiet
 - II.4. Betriebsstätte/Räumlichkeiten
- III. Ziel der Leistung (s. § 58 SGB IX)
- IV. Inhalt und Umfang der Leistung:
 - IV.1. Fachliche Anforderungen
 - IV.2. Fachausschuss (FA)
 - IV.3. Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
 - IV.4. Fahrdienst
 - IV.5. Rechtsstellung der behinderten Menschen
 - IV.6. Arbeitsbegleitende Maßnahmen
 - IV.7. Mittagessen
 - IV.8. Wirtschaftsführung
 - IV.9. Zusammenarbeit
- V. Personelle Ausstattung
 - V.1. Personelle Ausstattung zur fachlichen Betreuung im Arbeitsbereich
 - V.2. Personelle Ausstattung im Begleitenden Dienst
- VI. Bildung von Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs
- VII. Qualität der Leistung
 - VII.1. Qualitätsbegriff
 - VII.2.1. Strukturqualität:
 - VII.2.2. Prozessqualität:
 - VII.2.3. Ergebnisqualität
 - VII.3.
 - VII.4.

I. Art der Leistung

Die Art der im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder bei einem Anderen Leistungsanbieter (ALb) zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den hierfür geltenden rechtlichen Vorschriften. Das sind insbesondere § 140 SGB XII i.V. m. § 56 und § 60 i.V.m. § 58 SGB IX.

II. Begriff, Aufgaben, Personenkreis (s. § 219 SGB IX):

II.1. Begriff und Aufgaben

Siehe § 219 Abs. 1 SGB IX und Ziffer 3.1 (Begriff und Aufgaben) der WE
Auf § 219 Abs. 3 SGB IX wird hingewiesen.

II. 2. Personenkreis

Das Angebot im Arbeitsbereich richtet sich an leistungsberechtigte Menschen mit Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX in Verbindung mit § 58 Abs. 1 SGB IX.

Es gilt § 219 Abs. 1 und 2 SGB IX und die Ziffern 3.2 (Personenkreis, Aufnahmevoraussetzungen, Ausschlusskriterien), sowie § 5 WVO und 4.3.1 (Durchführung/Personenkreis) der WE.

Die Ziff. 3.3 (Berufswegeplanung/Nachrang der Werkstattleistungen) der WE gilt dahingehend, dass auch die WfbM und die ALb zur Vermeidung nicht erforderlicher Aufnahmen in eine WfbM oder bei einem ALb und die Gewährleistung der für den einzelnen leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung optimalen Form seiner Teilhabe am Arbeitsleben eng und partnerschaftlich mit den genannten Stellen zusammenarbeiten und grundlegende Kenntnisse von den Möglichkeiten und Instrumenten zur Berufsvorbereitung, -orientierung und -bildung haben. Insofern ist der Nachrang der Leistungen der WfbM bzw. der ALb gegenüber anderen Möglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben zu beachten.

II.3. Beschäftigungspflicht/ Einzugsgebiet

§ 220 Abs. 1 und 2 SGB IX sowie die Ziffern 3.4.1 (Verpflichtung zur Aufnahme und Beschäftigung), 3.4.2 (Wunschrecht des behinderten Menschen) und 3.4.3 (Einzugsgebiet) der WE gelten nur für den Arbeitsbereich einer WfbM mit folgender Klarstellung:

Das Einzugsgebiet der WfbM ist das Land Berlin. Es gehört zu den Beratungsaufgaben der WfbM, darauf hinzuweisen, dass seitens des Rehabilitationsträgers vermeidbare Mehrkosten nicht getragen werden müssen. Wenn im Einzelfall Fahrtkosten für den Rehabilitationsträger entstehen, kann einer wohnortnahen Versorgung (Standort der Betriebsstätte, Außengruppe oder eines anderen Einsatzorts) der Vorrang gegeben werden. Bei in diesem Zusammenhang ggf. notwendigem Wechsel des Menschen mit Behinderung in eine wohnortnähere Einrichtung arbeiten abgebende und aufnehmende WfbM und/oder ALb eng zusammen, um das Anliegen zügig und konstruktiv umzusetzen. Auf das uneingeschränkte Rückkehrrecht nach § 220 Abs. 3 SGB IX (gilt nicht für ALb) sowie auf die Beendigung der Beschäftigungspflicht nach § 58 Abs.1 SGB IX wird hingewiesen.

Für die ALb besteht nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX grundsätzlich keine Verpflichtung, die Menschen mit Behinderung aufzunehmen. Einzugsgebiet der ALb ist das Land Berlin.

Darüber hinaus sind für den Arbeitsbereich einer WfbM die Ziffern 4.3.4 (Dauer und Ende der Beschäftigung) und 7.5.2 (Pflicht zur Wiederaufnahme) der WE zu beachten. Der Absatz 5 von Ziff. 4.3.4 (Dauer und Ende der Beschäftigung) der WE hat keine Gültigkeit für die Anwendung der Leistungsbeschreibung für den Arbeitsbereich der WfbM.

Für die ALb gilt lediglich die Ziffer 4.3.4 Absatz 1 bis 4 (Dauer und Ende der Beschäftigung).

II.4 Betriebsstätte/Räumlichkeiten

Sofern Räumlichkeiten von WfbM gemietet oder gepachtet sind bzw. sich in deren Eigentum befinden, handelt es sich um eine Betriebsstätte, wenn sie von dem Träger der Eingliederungshilfe bzw. bei einer WfbM von der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Berlin-Brandenburg entsprechend anerkannt worden sind.

Räumlichkeiten für ALb müssen im Rahmen der Konzeption vom Träger der Eingliederungshilfe bestätigt werden und haben den individuellen, behinderungsspezifischen Bedürfnissen zu entsprechen.

III. Ziel der Leistung (s. § 58 SGB IX)

Siehe § 5 der WVO sowie Ziff. 4.3.2 (Aufgabe), 4.3.3 (Arbeitsplatzangebot) und 10.4.2 (Ziel und Dauer der Leistung) der WE.

Die Leistungen im Arbeitsbereich sind nach § 58 Abs. 2 SGB IX auf die folgenden drei Bereiche gerichtet, die in der Vereinbarung gem. § 75 Abs. 3 SGB XII mit dieser Leistungsbeschreibung konkretisiert werden:

- a) Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung
- b) Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit
- c) Förderung des Übergangs geeigneter Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

Ziel des Arbeitsbereiches bei einer WfbM und bei einem ALb ist die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz, zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt sowie der Erhalt und der Erhöhung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und der Förderung des Überganges von geeigneten Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Das schließt die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit der Menschen mit Behinderung ein. Die dazu erforderlichen begleitenden Maßnahmen umfassen u.a. arbeitspädagogische, arbeitstherapeutische, sonderpädagogische und persönlichkeitsbildende Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Arbeitsplatzgestaltung und den Arbeitsabläufen oder der Vermittlung der Kulturtechniken.

Sofern der ALb nicht alle Teile einer Leistung nach § 58 Abs. 2 SGB IX erbringt, muss er für die Leistung, die er nicht selber erbringt, Kooperationen mit anderen ALb oder WfbM eingehen. Bei der Erbringung von Teilleistungen bleibt die Verantwortung für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge im Verantwortungsbereich des unmittelbaren Leistungserbringers.

IV. Inhalt und Umfang der Leistung:

IV.1. Fachliche Anforderungen

Siehe Ziff. 4.3.2 (Aufgabe), 4.3.3 (Arbeitsplatzangebot), 4.3.4 (Dauer und Ende der Beschäftigung), 4.4 (Begleitende Dienste) und 4.5 (Fachausschuss) der WE.

Die ALb müssen kein breites Angebot an Arbeitsplätzen (vgl. § 5 Absatz 1 WVO und Ziffer 4.3.2 (Aufgabe), 4.3.3 (Arbeitsplatzangebot) der WE) anbieten.

Die Leistungen, die auf der Grundlage der WVO (insbesondere § 5 WVO) und dieser Leistungsbeschreibung im Einzelnen erbracht werden, werden durch den jeweiligen Werkstattträger oder dem ALb im Rahmen seiner Konzeption dargestellt. Die Abstimmung für den Arbeitsbereich erfolgt bei der WfbM mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (Anerkennungsbehörde) und dem Träger der Eingliederungshilfe. Bei dem ALb erfolgt die Abstimmung ausschließlich mit dem Träger der Eingliederungshilfe.

In der Konzeption sind inhaltliche Aussagen zu folgenden Themen zu machen:

- Zielsetzung und Aufgabenstellung
- Selbstverständnis der Einrichtung
- Wege, Ansätze und Methoden der Zielerreichung
- Aufnahmemodalitäten/-kriterien

- Arbeits- und sozialpädagogische Förderansätze und -methoden, Verfahren zur Förderdiagnostik, Arbeitsangebote, Arbeitsorganisation, Organisation der Arbeitsplatzgestaltung und -anpassung, der Arbeitssicherheit etc.
- Qualitätsmanagement
- Verfahren zur innerbetrieblichen rehabilitativen und sächlichen Qualitätssicherung, Qualitätssicherung durch Fortbildung und Beratung sowie Mitarbeiterberatung
- Gliederung der WfbM/des ALb, Struktur, Aufgabenstellung, Aufgabenverteilung/ Zuständigkeiten (einschl. WfbM-Verbund gem. § 15 WVO)
- Organisation der Förderung und Betreuung sowie begleitende Maßnahmen
- Personalausstattung (quantitativ und qualitativ)
- Mitgestaltung/ Mitwirkungsmöglichkeit der Menschen mit Behinderung, gesetzlichen Betreuungen, Angehörigen, Mitarbeitern des Lebens- und Wohnbereiches
- Lage der Arbeitszeiten und Regelungen in Fällen verkürzter Beschäftigungszeit
- Ermittlung der Entgelte für Menschen mit Behinderung
- Vorbereitung und Unterstützung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Regelungen zu Maßnahmebefreiungen, Urlaub bzw. Ferien
- Berücksichtigung der Belange älter werdender Menschen mit Behinderung

Da die ALb keinem förmlichen Anerkennungsverfahren durch die Bundesagentur für Arbeit unterliegen müssen Sie in ihrem Konzept noch Aussagen zu den folgenden Punkten darlegen:

- Bezeichnung und Anschrift des ALb nach § 60 SGB IX
- Auszug aus dem Handelsregister des ALb erforderlich
- Ansprechpartner
- Datum der Inbetriebnahme des Arbeitsbereiches. Bei mehreren Standorten sind alle Standorte anzugeben.
- Organisations-/Rechtsform
- Aufnahmevoraussetzungen/ Gründe zur Ablehnung des behinderten Menschen
- Darstellung der Zusammenarbeit, insbesondere der mit Leistungserbringern von Maßnahmen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich
- Anzahl der Plätze im Arbeitsbereich
- Darstellung des angebotenen Fertigungs- und/oder Dienstleistungsbereiches
- Darstellung der Maßnahmen, die getroffen wurden bzw. vorgesehen sind um den behinderungsspezifischen Belangen bei der Gestaltung des Arbeitsplatzangebotes bzw. der Arbeitsabläufe gerecht zu werden
- Beschreibung der arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Menschen mit Behinderung
- Erläuterung, wie der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet wird
- Führung der Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen .
- Darstellung der Zahlung des angemessenen und damit leistungsgerechten Arbeitsentgeltes nach § 221 SGB IX
- Muster des Vertrages für das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis beifügen
- Qualifikation, Berufserfahrung und ggf. sonderpädagogische Zusatzqualifikationen des Leiters des Arbeitsbereiches darlegen (Qualifikationsnachweise bitte beifügen)
- Beschreibung der begleitenden Dienste nach § 10 WVO (bitte Qualifikation nachweisen) und Darstellung, wie die ärztliche und psychologische Betreuung erfolgt.

Darüber hinaus sind die spezifischen Besonderheiten der WfbM oder des ALb darzustellen.

Sollten geänderte Gegebenheiten eine Anpassung der Konzeption erforderlich machen, ist die überarbeitete Konzeption bei einer WfbM der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg und dem Träger der Eingliederungshilfe zur Prüfung vorzulegen.

ALb müssen die geänderte Konzeption des Arbeitsbereiches nur dem Träger der Eingliederungshilfe vorlegen.

Die neue bzw. aktualisierte und geprüfte Konzeption wird mit der Mitteilung der Zustimmung durch den Träger der Eingliederungshilfe an die WfbM bzw. ALb Bestandteil der Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII.

IV. 2 Fachausschuss (FA)

Die Arbeit des Fachausschusses der WfbM ist in der jeweils gültigen Geschäftsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung ist. Sie ist zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Berlin e.V. (LAG WfbM), der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Regionaldirektion Berlin Brandenburg und dem Träger der Eingliederungshilfe, vereinbart.

Die Tätigkeit des Fachausschusses unterbleibt, wenn ein Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 SGB IX durchgeführt wird.

Auch die ALb müssen einen Fachausschuss bilden, wenn kein Teilhabeplanverfahren durchgeführt wird. Die Durchführung von Fachausschüssen ist in Kooperation mit WfbM oder anderen Leistungsanbietern zulässig und möglich.

IV.3. Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Die WfbM und ALb haben den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern (vgl. § 5 Abs. 4 WVO).

In ihren Konzeptionen, die regelmäßig fortgeschrieben werden, stellen die WfbM und ALb dar, unter Einsatz welcher Maßnahmen und Methoden die Überleitung unterstützt wird. Dieses wird ergänzt durch die Zusammenarbeit mit Inklusionsbetrieben, Integrationsfachdiensten mit beratender und vermittelnder Aufgabenstellung sowie anderen externen Diensten.

Im Informationsbericht (Eingliederungsplan), der Grundlage für die Entscheidung des Fachausschusses bzw. des Fallmanagers ist, soll deutlich gemacht werden, wie die schrittweise individuelle Unterstützung der Beschäftigten bei der Überleitung erfolgt.

Als geeignete Maßnahmen zur Realisierung der Zielsetzung gelten insbesondere:

- Einrichtung einer Übergangsguppe mit besonderem Förderbedarf (Ziff. 7.2.1 WE)
- Entwicklung individueller Förderpläne (Ziff. 7.2.2 der WE) und Förderprogramme (Ziff. 7.1.4 WE)
- Trainingsmaßnahmen (Ziff. 7.2.3 WE)
- Betriebspraktika (Ziff. 7.2.4 WE)
- Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen (Einzelarbeitsplätzen) (Ziff. 7.2.5 WE)
- Außenarbeitsgruppen (Ziff. 7.2.6 in Verbindung mit Ziff. 4.3.3. der WE)
- Sonstige Maßnahmen (Ziff. 7.2.6 der WE)

Werden im Arbeitsbereich des jeweiligen ALb Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung angeboten, ist eine Zertifizierung analog einer WfbM erforderlich. Der ALb kann für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung auch Kooperationen mit auditierten Anbietern eingehen.

Im Einzelfall können individuelle einzelfallbezogene Maßnahmen erforderlich werden. Darüber hinaus wird auf Tz 7.2.6 (Sonstige Maßnahmen) der WE verwiesen.

Bei zeitweisen (§ 5 Abs. 4 WVO) sowie dauerhaften ausgelagerten Arbeitsplätzen (§ 5 Abs.1 WVO) sind im Informationsbericht (Eingliederungsplan) der Einsatzstandort (Firma/Betrieb), die Arbeitsaufgabe und der zeitliche Umfang (Wochenarbeitszeit und Zeitraum der Maßnahme) zu nennen.

Bei den Außenarbeitsgruppen ist zu beachten, dass hierunter Gruppen von mindestens drei Menschen mit Behinderung in Begleitung und Verantwortung einer Fachkraft zur Betreuung im Arbeitsbereich (Gruppenleiter) zur Ausführung eines klar definierten Auftrages verstanden werden.

Siehe weiterhin:

- Ziff. 7.1.1 (Pflichtaufgabe der Werkstatt) bis 7.1.4 (Entwicklung von Förderprogrammen (Curricula), der WE
- Ziff. 7.1.6.(Vorbereitung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt als Daueraufgabe im Arbeitsbereich), der WE
- Ziff. 7.3.2 (Zielgruppen) und 7.3.3 (Verfahren) der WE hinsichtlich der Aufgaben der WfbM gegenüber den Menschen mit Behinderung des Arbeitsbereiches.

Die Ziffern 7.1.7 (Inhaltliche Überschneidung übergangsfördernder Maßnahmen der Werkstatt mit Leistungen zur Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX) und 7.2.5 (Zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen) der WE gelten mit der Maßgabe, dass bei Menschen mit Behinderung, die sich in übergangsfördernden Maßnahmen befinden, in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass bis zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder dem Wechsel in eine weiterqualifizierende Maßnahme (z.B. Ausbildung) die Werkstattbedürftigkeit i.S.v. § 58 SGB IX fortbesteht und insofern die Leistungspflicht des für den Arbeitsbereich zuständigen Rehabilitationsträgers weiter begründet ist.

IV.4. Fahrdienst

Die WfbM und die ALb unterstützen – soweit erforderlich – die Organisation eines Fahrdienstes.

Sie wirken aktiv im Rahmen der individuellen Förderung mit, um Menschen mit Behinderung soweit zu fördern, dass sie nach Möglichkeit unabhängig vom Fahrdienst werden.

IV.5. Rechtsstellung der Menschen mit Behinderung

- die arbeitnehmerähnlichen Rechte: Ziff. 8.2.1 der WE;
- die Werkstattverträge: § 13 WVO und Ziff. 8.2.2 der WE,
- die Entlohnung: gelten Ziff. 8.2.3 der WE mit folgender Klarstellung:
Die WfbM und die ALb stellen hinsichtlich ihres Entlohnungssystems für die Menschen mit Behinderung überprüf- und nachvollziehbare Nachweise der entgeltrelevanten Faktoren sicher (z.B. Darstellung des Arbeitsergebnisses als Basis für die Ermittlung von Nettoarbeitserlösen und die Entlohnung der Menschen mit Behinderung, Entgeltordnung, Entgeltfindungskriterien, individuelle Leistungsbewertung, Höhe des Entgeltes).
- die Mitwirkung, s. Ziff: 8.3 der WE für beschäftigte Menschen mit Behinderung in einer WfbM. Für die Mitwirkung der Menschen mit Behinderung bei einem ALb gilt § 60Abs.2 Nr. 5 und 6 SGB IX.

- die Beschäftigungszeit/Teilzeit Ziff: 8.4 der WE. Hiernach beträgt die Beschäftigungszeit dauerhaft mindestens 15 Stunden wöchentlich, damit die Zielsetzung der in der Werkstatt zu erbringenden Leistungen auch tatsächlich erreichbar ist. Ausgenommen hiervon sind Menschen mit Behinderung, die innerhalb angemessener Zeit voraussichtlich wieder an die vorgenannte Mindestbeschäftigungszeit herangeführt werden können. Als angemessener Zeitraum wird die Dauer von bis zu 6 Monaten angesehen. Die Besonderheiten des Einzelnen sind mit der jeweiligen WfbM oder ALb abzustimmen.

IV.6. Arbeitsbegleitende Maßnahmen

Die WfbM und ALb bieten zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit arbeitsbegleitende Maßnahmen an. Diese Maßnahmen können auch außerhalb des Standortes durchgeführt werden (Exkursionen, Tagesausflüge, Gruppenreisen u.ä.). Siehe Ziff. 6.1 (Aufgabe) und 6.2 (Inhalt und Umfang) der WE.

Die individuell behinderungsspezifische erforderliche Grundpflege wird durch den Arbeitsbereich der WfbM/ALb gewährleistet. Dazu gehören beispielsweise Hilfestellungen bei Nahrungsaufnahme, bei Toilettengängen, der persönlichen Hygiene usw..

Es sind bei Bedarf einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege zu erbringen, die von einem Arzt verordnet und verantwortet werden, wie z.B. Hilfestellung bei der Einnahme angeordneter Medikamente, Blutdruckmessungen, usw..

Maßnahmen, die medizinische Sachkunde oder Fertigkeit erfordern, sind nicht Inhalt dieser Vereinbarung.

Der Umfang der individuell zu erbringenden Pflegemaßnahmen ist bei der Ermittlung der Hilfebedarfsgruppen zu berücksichtigen.

Die Ausführungen von Maßnahmen und Leistungen, die darüber hinausgehen und auf die ein Anspruch gegenüber einem vorrangig zuständigen Leistungsträger besteht - zum Beispiel nach § 37 SGB V oder komplexe Leistungen nach SGB XI - gehören nicht zu den Aufgaben.

IV.7. Mittagessen

Die WfbM und ALb haben dafür Sorge zu tragen, den Menschen mit Behinderung die Teilnahme an einer Mittagsverpflegung zu ermöglichen. Dies kann bei Maßnahmen außerhalb der eigenen Räumlichkeiten, bzw. je nach Größe des ALb, auch durch Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Mittagsangeboten Dritter erfolgen.

Eine von der WfbM oder dem ALb angebotene Gemeinschaftsverpflegung wird in der Regel durch einen Speiseplan allgemein bekannt gegeben und soll, soweit möglich, nach ernährungswissenschaftlichen Gesichtspunkten erstellt werden. Individuellen Ernährungsnotwendigkeiten (Diäten u. ä.) wird Rechnung getragen.

Darüber hinaus sorgt die WfbM und der ALb bei Bedarf für Hilfestellung beim Essen.

Eine regelmäßige und gesundheitlich zuträgliche Ernährung ist wesentlicher Bestandteil erfolgreicher Eingliederungsmaßnahmen. Deshalb sollen in Beratung, Anleitung und Förderung primär alle Anstrengungen darauf gerichtet sein, die Menschen mit Behinderung auf die unmittelbaren Vorteile der Gemeinschaftsverpflegung im Interesse ihrer eigenen Gesundheitsfürsorge und Stabilisierung zu orientieren.

IV.8. Wirtschaftsführung

Siehe Ziff. 9.1 (Anforderungen) bis 9.5 (Prüfung der Nachweise) der WE.

IV.9. Zusammenarbeit

Die WfbM und ALb arbeiten eng mit Einrichtungen, Diensten und Behörden in der Region zusammen, die sich mit der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung befassen. Dies betrifft besonders auch die Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern im Einzugsgebiet sowie in der Region. WfbM und ALb können zur Sicherstellung der formalen Anforderungen dieser Leistungsbeschreibung Kooperationen mit anderen Leistungserbringern eingehen.

Zur bedarfsgerechten quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung der Angebote im Arbeitsbereich liefern die WfbM und die ALb bei Bedarf der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung statistische Angaben zu.

§ 62 SGB IX ist zu beachten. Der Mensch mit Behinderung hat ein Wahlrecht, ob er den Arbeitsbereich bei einer WfbM oder einem ALb in Anspruch nehmen möchte. Aus dem Wahlrecht ergibt sich die Verpflichtung, dass die ALb untereinander und mit den WfbM im Einzugsgebiet kooperieren müssen. Der unmittelbar verantwortliche Leistungserbringer bleibt verantwortlich für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge soweit diese nicht durch den Leistungsträger zu entrichten sind.

V. Personelle Ausstattung

Es gilt die Ziff. 4.6. der WE (Personelle Ausstattung)
Entsprechend der Zielsetzung der WfbM und des ALb ist quantitativ ausreichendes und qualitativ geeignetes Personal zur Anleitung und beruflichen Förderung als auch begleitender Betreuung notwendig.

V.1. Personelle Ausstattung zur fachlichen Betreuung im Arbeitsbereich

Zur Betreuung, Anleitung und Förderung setzt die WfbM bzw. der ALb Fachkräfte gem. § 9 WVO ein.

Dies sind:

- Fachkräfte (i.d.R. Facharbeiter/innen, Gesellen/innen oder Meister/innen mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie, Handwerk oder Dienstleitung) mit Sonderpädagogischer Zusatzausbildung (SPZ) oder
- Fachkräfte mit einer Qualifikation aus dem pädagogischen/ sozialen Bereich mit sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten s. § 9 Abs. 3, Satz 4 WVO.

Beim Einsatz von Personal, das die vorgenannten Voraussetzungen noch nicht erfüllt, stellt die WfbM bzw. der ALb die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen in angemessener Zeit sicher.

Die WfbM und der ALb kann den Einsatz der Fachkräfte auch durch eine Kooperation mit anderen Leistungserbringern sicherstellen.

Entsprechend der Einordnung der Menschen mit Behinderung in die Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs (siehe Text Ziff. VI.) wird das notwendige Betreuungspersonal abgeleitet.

V.2 Personelle Ausstattung im Begleitenden Dienst

Es gilt Ziff. 4.4 der WE (Begleitende Dienste) mit folgender Präzisierung:

Das Personal der Begleitenden Dienste gem. § 10 WVO wird auf der Grundlage des Verhältnisses von einer Fachkraft zur Anzahl der Menschen mit Behinderung entsprechend der zu erwartenden durchschnittlichen Belegung der Einrichtung berechnet. Unabhängig von der spezifischen Qualifikation der Fachkräfte soll insgesamt für den begleitenden Dienst von einem Verhältnis von einer Fachkraft (volle Stelle) zur begleitenden Betreuung von 50 Menschen mit Behinderung (1:50) ausgegangen werden. Innerhalb dieses Verhältnisses sind die nachfolgend genannten Bereiche zu berücksichtigen. Zur Orientierung dienen die aufgeführten Verhältniszahlen:

- a. soziale Betreuung: 1:120
- b. psychologische Betreuung: 1:300
- c. pflegerische Betreuung: 1:120

Je nach Bedarf kann innerhalb des Verhältnisses von 1:50 die sonstige begleitende Betreuung (pädagogisch, therapeutisch u .a.) erfolgen.

ALb, die weniger als 120 Plätze anbieten, müssen das Personal für die Begleitenden Dienste entsprechend der Schlüssel stundenweise anbieten bzw. entsprechende Kooperationen eingehen (s.V.1.).

Ergänzend zu diesen begleitenden Maßnahmen ist die arbeitsmedizinische Betreuung der Menschen mit Behinderung sicher zu stellen.

Unter anderem sind folgende Qualifikationen/ Berufsgruppen für die Wahrnehmung der Aufgaben des begleitenden Personals geeignet:

- Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/in
- Ergotherapeut/in (auch Arbeits- und Beschäftigungstherapeut/in)
- Erzieher/in
- Heilerziehungspfleger/in
- Heilpädagoge/in
- Physiotherapeut/in (auch Krankengymnast/in)
- Altenpfleger/in
- Krankenschwester/pfleger
- Psychologe/in
- Rehabilitationspädagoge/in
- Motopäde/in
- Gymnastiklehrer/in
- Musiktherapeut/in
- Arzt/Ärztin

Weitere Qualifikationen/ Berufsgruppen können abhängig von der Konzeption des Trägers von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung als geeignet angesehen werden.

VI. Bildung von Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs

Den Grundsätzen bedarfsgerechter individueller Förderung und Betreuung folgend, werden für den Arbeitsbereich vier Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf (HBG) gebildet.

HBG	I	II	III	IV
persönliche Betreuung	gering	gering	regelmäßig	hoch

pflegerische Betreuung	gering	gering	regelmäßig	hoch
fachliche Anleitung	punktuell	regelmäßig	regelmäßig	hoch
Hilfestellung bei der Arbeitsverrichtung	punktuell	regelmäßig	regelmäßig	hoch

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Einstufung des Menschen mit Behinderung in die jeweilige HBG erfolgt, wenn mindestens 3 der 4 genannten Ausprägungen zutreffen. Unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls kann hiervon abgewichen werden. Die Einstufung in eine HBG wird auf der Grundlage der Ausführungen im Formblatt „Informationsbericht“ (Eingliederungsplan/ Teilhabeplan) vorgenommen.

Bei den Hilfebedarfsgruppen besteht folgendes Zahlenverhältnis von Fachkräften zu Menschen mit Behinderungen.

HBG I: 1:12 - 0,08 Stellenanteil
 HBG II: 1:9 - 0,11 Stellenanteil
 HBG III: 1:6 - 0,17 Stellenanteil
 HBG IV: 1:3 - 0,33 Stellenanteil

VII. Qualität der Leistung

VII.1. Qualitätsbegriff

Qualität wird als Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen, welche die WfbM und der ALb aktiv im Hinblick auf die vereinbarte Leistung erfüllen, verstanden.

VII.2. Dimensionen der Qualität

Die Qualität der Leistung in den WfbM und ALb wird in den Dimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität entsprechend den Ausführungen im Berliner Rahmenvertrag (BRV) in der jeweils geltenden Fassung erbracht. Diese Dimensionen sind durch folgende Leitfragen und beispielhafte Kriterien geprägt:

VII.2.1. Strukturqualität:

- Was kann die WfbM oder der ALb für Menschen mit Behinderung für die Leistungserbringung einsetzen? (Potentialqualität der WfbM/des ALb)
- Was bringen die Menschen mit Behinderung – und ggf. deren Angehörige/ Betreuer - in die Leistungssituation mit ein? (Potentialqualität des Menschen mit Behinderung)
- Welchen Beitrag leistet die WfbM oder der ALb im Versorgungssystem? (Infrastrukturqualität)
- Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (§ 12 WVO)
- Vorhalten angemessener räumlicher Rahmenbedingungen, vor allem barrierefreie Räume und behinderungsgerechte Arbeitsplätze (§ 219Abs.1 SGB IX). ALb sind hiervon ausgenommen. Bei den ALb ist zu prüfen, ob die zur Nutzung beabsichtigten Räumlichkeiten den behinderungsspezifischen Bedürfnissen der dort beschäftigten Menschen mit Behinderung entsprechen.

- Die Konzeption für den Arbeitsbereich einer WfbM ist mit den Konzeptionen für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich abzustimmen (§§ 3,4,5 WVO). Die ALb sind hiervon ausgenommen.
- WfbM müssen besondere Gruppen und vielfältige Arbeitsangebote vorhalten, um der unterschiedlichen Art und Schwere der Behinderung zu entsprechen (§ 1 Abs. 2 WVO). Hiervon sind ALB ausgenommen
- Einsatz von Fachkräften im Sinne der §§ 9 und 10 WVO
- Fortbildungsangebote für Fachkräfte und begleitende Dienste (§ 11 WVO)
- Erstellung von individuellen Förderplänen
- Bildung von Werkstattträtern/ Frauenbeauftragte gem. § 222 SGB IX und § 14 WVO in WfbM
- Bildung eine dem Werkstatttrat vergleichbarer Vertretung nach § 60 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX und Wahl einer Frauenbeauftragten nach § 60 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX bei den ALb
- Angebot von sog. Werkstattverträgen gem. § 221 Abs. 3 SGB IX und § 13 WVO
- Transparenz des Entlohnungssystems

VII.2.2. Prozessqualität:

Wie können die Prozessbeteiligten innerhalb des Arbeitsbereiches der WfbM/des ALb zu einer erfolgreichen Leistungserbringung beitragen?

- Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung
- Kooperation mit Diensten und Einrichtungen der Rehabilitation und Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes (§ 5 Abs. 4 WVO)
- Zusammenarbeit mit den Angehörigen und gesetzlichen Vertretungen der Beschäftigten
- Sicherstellung der bedarfsgerechten Beschäftigungszeit nach § 6 WVO und individueller Förderungsdauer
- Möglichkeiten des Arbeitsplatzwechsels nach individuellen und betrieblichen Erfordernissen
- Möglichkeiten der Teilnahme an allgemeinen lebenspraktischen Förderangeboten und begleitenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 3 WVO)
- Dokumentation der Entwicklungsstände und Fortschreibung der individuellen Förderpläne
- Ordnungsgemäße Durchführung der Fachausschüsse

VII.2.3. Ergebnisqualität:

- Was konnte wie umgesetzt und erreicht werden?

Die WfbM und der ALb ist für die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gem. § 13 des „Berliner Rahmenvertrags gem. § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (-BRV-)“ unter Einbeziehung der Leistungsvereinbarung und auf Grundlage der mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmten Konzeption verantwortlich.

Sie ermöglicht dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach möglichst objektiven und gemeinsam vereinbarten Kriterien die Prüfung der Qualität und die Angemessenheit des Umfangs der vereinbarten Leistung.

Die Ergebnisqualität wird dabei vorrangig anhand der Abweichung zwischen den vereinbarten und am Ende des Planungszeitraums erreichten Zielen des Leistungsempfängers überprüft. Bei dem Prüfverfahren sind die Ursachen für die Abweichung von der WfbM oder dem ALb für den Träger der Eingliederungshilfe in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren. Die individuelle Hilfeplanung, der Entwicklungsverlauf und die Zielerreichungsgrade sind regelmäßig (in der Regel mindestens jährlich) zu prüfen, anzupassen und mit den zuständigen Fallmanagerinnen

und Fallmanagern des Trägers der Eingliederungshilfe anhand des dort dokumentierten Gesamtplanes nach § 58 SGB XII anzustimmen. Die WfbM oder der ALb stellt dabei die Beteiligung und Mitwirkung der Menschen mit Behinderung sowie - soweit erforderlich – weiterer Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld sicher, z.B. durch Einzelgespräche. Für die kontinuierliche Verbesserung der Angebote werden die Erkenntnisse aus Nutzerumfragen und dem Beschwerdemanagement berücksichtigt. Dabei stellt der Grad der Zufriedenheit der Menschen mit Behinderung ein wichtiges Kriterium der Ergebnisqualität dar.

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass Ansätze zur Messung und Bewertung von Ergebnisqualität im Hinblick auf die individuelle Leistungserbringung kontinuierlich weiterentwickelt werden müssen.

Als Grundlage der Überprüfung der Ergebnisqualität können auch Zielvereinbarungen, die zwischen einer WfbM, dem ALb und dem zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe geschlossen worden sind, herangezogen werden. Diese können sowohl den fachlichen, als auch den wirtschaftlichen Bereich (z.B. Arbeitsergebnis) berühren.

VII.3.

Fragen der Qualität der Leistung innerhalb der getroffenen Vereinbarung haben für die Vertragspartner eine herausragende Bedeutung. Die Dimensionen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität werden von vielen Einflussgrößen bestimmt, zu denen in der Leistungsbeschreibung eine Orientierung gegeben wird. Außerdem bestehen Zusammenhänge zu den Dokumentations- und Qualitätssicherungssystemen bei den Trägern der WfbM und den ALb, denen Rechnung zu tragen ist.

VII.4.

Der Träger der WfbM bzw. der ALb erstellt regelmäßig für jedes Kalenderjahr einen „Bericht über durchgeführte Maßnahmen der Qualitätssicherung“ (Anlage) und leitet ihn spätestens bis Ende Februar des Folgejahres der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung zu.